

Nachgefragt

Neues zum Baukindergeld

Die Koalitionsverhandlungen auf Bundesebene im Herbst letzten Jahres haben bekanntlich etwas länger gedauert. Beschlossen wurde, kleinere und mittlere Einkommen zu entlasten. Dazu wurden mehrere Ideen diskutiert. Geeinigt hat man sich unter anderem auf die Einführung eines Baukindergeldes. Darüber sprach die LZ mit Steuerberater Jens Kuypers, PARTA Buchstelle für Landwirtschaft und Gartenbau GmbH, Niederlassung Heinsberg.

LZ | Rheinland: Herr Kuypers, wie sehen die Pläne der Bundesregierung zum neuen Baukindergeld aus?

J. Kuypers: Das Baukindergeld soll den Ersterwerb einer Immobilie in den Jahren 2018 bis Ende 2020 erleichtern. Gefördert werden sollen Familien bis zu einer Einkommensgrenze von 75 000 € brutto. Pro Kind darf das Ein-



Das einmal bewilligte Baukindergeld soll über den gesamten Förderzeitraum von zehn Jahren bezahlt werden. Keine Rolle würde dann zum Beispiel spielen, ob weitere Kinder geboren werden.

Foto: imago



Keine Rolle wird beim Baukindergeld spielen, ob ein altes oder ein neues Haus gekauft oder gebaut wird.

Jens Kuypers

kommen 15 000 € höher sein. Abgestellt wird voraussichtlich auf das zu versteuernde Einkommen, also das Einkommen nach Abzug von Betriebsausgaben und Werbungskosten. Geplant ist eine Förderung von 1 200 € je Kind und Jahr. Das Ganze soll auf zehn Jahre befristet sein.

LZ | Rheinland: Wird es auch regionale Unterschiede geben?

J. Kuypers: Beim Baukindergeld handelt es sich um eine Förderung des Bundes. Diese erfolgt bundesweit einheitlich. Unabhängig davon wird es so sein, dass einzelne Bundesländer flankierend eigene, weitere Fördergelder zur Verfügung stellen. Der Freistaat Bayern hat sich etwa entschieden, jedes Kind zusätzlich mit 300 € pro Jahr zu fördern. Für NRW ist eine Zusatzförderung dagegen bislang nicht vorgesehen.

LZ | Rheinland: Ist denn schon bekannt, wie die Förderung mit dem Baukindergeld genau umgesetzt werden soll?

J. Kuypers: Vermutlich erfolgt eine Beantragung über die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die KfW. Genauer ist aber noch nicht bekannt. Zwar gibt es auf der Internetseite der KfW unter www.kfw.de schon eine Infoseite zum Baukindergeld, ein Antrag kann dort aber noch nicht gestellt werden. Vielleicht wird eine Antragstellung auch direkt bei der Hausbank möglich sein.

Ob sich aufgrund der Förderung Vorteile bei der Immobilien-Finanzierung ergeben, bleibt aber offen. Auf jeden Fall wäre das Eigenkapital um den Fördersatz erhöht.

LZ | Rheinland: Vieles ist also noch ungeklärt. Andersherum gefragt, was steht denn überhaupt schon fest?

J. Kuypers: Über die Höhe des Zuschusses wird nicht mehr diskutiert. Auch eine Begrenzung der anrechenbaren Kinder ist bislang nicht geplant. Als sicher gilt ferner, dass der Erwerb von Immobilien, die bereits seit dem 1. Januar 2018 gekauft wurden, auch rückwirkend gefördert wird. Entsprechende Anträge müssen bis spätestens 31. Dezem-

► Baukindergeld: Der Zuschuss in Zahlen

Anzahl der Kinder, zum Beispiel:	Maximales Einkommen: 75 000 + 15 000 € pro Kind	Höhe Baukindergeld: 12 000 € pro Kind
1	90 000 €	12 000 €
2	105 000 €	24 000 €
3	120 000 €	36 000 €

ber 2020 gestellt werden. Keine Rolle wird zudem spielen, ob ein altes oder ein neues Haus gekauft oder gebaut wird. Auch der Kauf einer Eigentumswohnung soll förderfähig sein.

LZ | Rheinland: Ist denn absehbar, wie es jetzt weitergeht und wann endlich Klarheit besteht?

J. Kuypers: Beim letzten Treffen der Koalitionsspitzen im Mai 2018 wurde noch einmal ausführlich über das Baukindergeld debattiert. Festgehalten wurde, dass die Einkünfte der beiden Kalenderjahre vor der Antragstellung unter der Einkommensgrenze liegen müssen. Die Einkommensgrenze darf also in den beiden Jahren vor der Antragstellung jeweils nicht überschritten werden.

LZ | Rheinland: Wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit, dass das Baukindergeld zum Stichtag der Antragstellung eingefroren wird oder es auch nachträgliche Änderungen geben darf?

J. Kuypers: So wie es im Moment aussieht, soll das einmal bewilligte Baukindergeld über den gesamten Förderzeitraum von zehn Jahren bezahlt werden. Keine Rolle würde dann zum Beispiel spielen, ob weitere Kinder geboren werden. Ein Verlust des Baukindergeldes droht dagegen auf jeden Fall, wenn die Immobilie während des Förderzeitraums nicht mehr selbst genutzt wird. Ab dem Zeitpunkt, ab dem das Haus oder die Wohnung vermietet oder verkauft wird, würde das Baukindergeld also wegfallen.

LZ | Rheinland: Herr Kuypers, welchen Rat können Sie unseren Lesern abschließend noch geben?

J. Kuypers: Aus persönlicher Erfahrung weiß ich, dass der Kauf oder der Bau eines Familienheims nicht nur von förder- oder steuerrechtlichen Regelungen abhängt. Erst einmal muss das richtige Objekt gefunden werden und dieses kann aufgrund der momentan starken

Zur Person

Jens Kuypers hat nach seiner kaufmännischen Ausbildung und einem Betriebswirtschaftsstudium als Steuerberateranwärter in der PARTA-Niederlassung in Heinsberg begonnen und im März 2018 erfolgreich das Steuerberaterexamen abgelegt. Er ist ein Experte in allen Fragen rund um die Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betrieben. ◀

Nachfrage auf dem Immobilienmarkt auch schnell wieder weg sein.

Wer also plant, eine Immobilie zu kaufen oder zu errichten, sollte frühzeitig den Kontakt zur PARTA suchen, um über alle relevanten Steuerfragen auf dem aktuellen Stand zu sein. ◀



Andrea Nahles, SPD-Bundesvorsitzende und Fraktionsvorsitzende im Bundestag, macht sich für eine sinnvolle Weiterführung der sogenannten 70-Tage-Regelung für die Beschäftigung von Saisonarbeitskräften stark.

Foto: Thomas Kühlwetter

Nahles für 70-Tage-Regelung

Die SPD-Bundesvorsitzende und Fraktionsvorsitzende im Bundestag, Andrea Nahles, will sich für eine sinnvolle Weiterführung der sogenannten 70-Tage-Regelung für die Beschäftigung von Saisonarbeitskräften einsetzen. Das hat sie dem Präsidenten des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Nassau (BWV), Michael Horper, und Vertretern des Landwirtschaftlichen Arbeitgeberverbandes im BWV-Verbandsgebiet am 27. Juli bei einem Treffen in Monreal zugesichert. Zwar habe ein Antrag von Hessen zur Fortführung der Ende dieses Jahres auslaufenden Übergangsregelung

Anfang Juli im Bundesrat keine Mehrheit gefunden, erklärte Nahles. Die Bundesländer seien sich aber offenbar über die Konsequenzen dieser Entscheidung nicht im Klaren gewesen. Zugleich erinnerte die Bundesvorsitzende an die Entscheidung von Bundesarbeitsminister Hubertus Heil, die 70-Tage-Regelung nicht zu verlängern. Das Ministerium sehe diese nur als Übergangslösung an. Als Argument führt Nahles an, dass die 70-Tage-Regelung schließlich nicht nur für die Landwirtschaft, sondern für die gesamte Wirtschaft gelte. ◀

Antragsfrist für Zusatzversorgungskasse läuft

Arbeitnehmer, die rentenversicherungspflichtig in der Land- und Forstwirtschaft tätig waren, können noch bis zum 30. September eine Ausgleichsleistung beantragen. Darauf hat die Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZLA) über die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) aufmerksam gemacht. Um die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung dieser Leistungen zu erfüllen, müssten die Antragsteller eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen und am 1. Juli 2010 das 50. Lebensjahr vollendet haben, erläuterte die ZLA. Außerdem sei für die letzten 25 Jahre vor Rentenbeginn eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigungszeit von 180 Kalendermonaten in der Land- und Forstwirtschaft nachzuweisen. Antragsteller aus den neuen Bundesländern müssten darüber hinaus nach dem 31. Dezember 1994 noch mindestens sechs Monate in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb rentenversicherungspflichtig gearbeitet haben.

Auch ehemalige Arbeitnehmer, die keinen Anspruch mehr auf die tarifvertragliche Beihilfe des Zusatzversorgungswerks haben, können laut ZLA einen Antrag auf Ausgleichsleistung stellen. Die maximale Leistungshöhe betrage zurzeit monatlich 80 € für Verheiratete und 48 € für ledige Berechtigte. Die Antragsfrist vom 30. September sei vor allem für die Antragsteller maßgebend, die bereits eine gesetzliche Rente vor dem 1. Juli 2017 bezogen hätten, so die Zusatzversorgungskasse. Werde der Antrag später gestellt, gingen nur die Leistungsansprüche vor dem 1. Juli 2018 verloren. ◀